



# Berufsbildung aktuell

04/2009



Infodienst für Berufsbildungsausschüsse & Prüfungsausschüsse bei Industrie und Handwerk

## • Die News

### Ausbildungspakt legt frisierte Bilanz für 2009 vor

IG Metall-Vorstandsmitglied Regina Görner hat die aktuelle Bilanz des Ausbildungspaktes als „nachweislich falsch“ bezeichnet: „Die Zahlen des Ausbildungspaktes zum Vermittlungsjahr 2009 sind frisiert und spiegeln nicht die Realitäten bei der Ausbildung wider“, sagte Görner. Nach Berechnungen der Gewerkschaften und des Bundesinstituts für Berufsbildung waren Ende September 2009 noch rund 83.000 Jugendliche ohne Ausbildungsplatz. Die Partner des Ausbildungspaktes rechnen dagegen nur mit 9.600 unversorgten Bewerbern.

[www.igmetall-wap.de](http://www.igmetall-wap.de)

### Einigung bei Behindertenregelung vorerst gekippt

Entgegen allen Erwartungen kam es im Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) nicht zur Verabschiedung der erarbeiteten Rahmenregelung für die Ausbildung von Behinderten. Eine Arbeitsgruppe des BIBB-HA hatte einen einstimmig getragenen Vorschlag, auch für die Berufsbezeichnung, erarbeitet. Der ständige Unterausschuss des BIBB-HA hatte den Vorschlag bereits mehrheitlich beschlossen (siehe BBaktuell 03/2009). Dennoch kam es nicht zu einer Verabschiedung. Für die Ar-



beitnehmerseite ist es nicht nachvollziehbar, dass der gefundene Kompromiss überraschend im Unterausschuss von den Arbeitgebern abgelehnt wurde und danach im Hauptausschuss auch noch die Länder- und Bundesseite umkippte. Nun ist alles verschoben, eine neue Arbeitsgruppe soll eine Lösung finden. Ein Armutszeugnis für die bisherigen Arbeitgeber-, Bundes- und Ländervertreter in der Arbeitsgruppe, wofür haben sie eigentlich daran teilgenommen?

### Empfehlung für den Berufsbildungsausschuss:

Behindertenregelungen nach § 66 BBiG bzw. § 42m HwO sollten nur noch zugestimmt werden, wenn sie dem vorliegenden Entwurf der Rahmenregelung entsprechen und die Berufsbezeichnung des Regelberufs mit dem Klammerzusatz (nach § 66 BBiG bzw. § 42m HwO) beinhalten. Beispiel:

- Bäcker/in (§ 42m HwO)
- Industriemechaniker/in (§ 66 BBiG)

Nachdem der gefundene Kompromiss zur Berufsbezeichnung gekippt wurde, sieht sich die Arbeitnehmerseite auch nicht mehr am Kompromissvorschlag „Fachkraft“ gebunden. Zur fachlichen Prüfung sollten alle Entwürfe für Behindertenregelungen an den DGB-Bundesvorstand geschickt werden.

[thomas.giessler@dgb.de](mailto:thomas.giessler@dgb.de)

### Qualitätssicherung: Auftaktveranstaltung DEQA-VET

DEQA-VET steht für German Quality Assurance in Vocational Education and Training. Dahinter verbirgt sich die Deutsche Referenzstelle für Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung. Ziel von DEQA-VET ist es, die Einsicht in den Nutzen und die Kultur der Qualitätssicherung in Deutschland und Europa zu fördern. Dazu sollen die nationalen Stakeholder, u. a. Sozialpartner, Betriebe und Berufsschulen vernetzt werden. Die Referenzstelle unterstützt die Akteure mit Angeboten im Bereich Qualitätssicherung. Im September fand die Auftaktveranstaltung von DEQA-VET statt. Die IG Metall war in zwei Foren vertreten und hatte einen gut besuchten Infostand.

[www.deqa-vet.de](http://www.deqa-vet.de)

[www.bildungsserver.de](http://www.bildungsserver.de)



## • Zwei TOP´s

Vorschläge für die nächste BBA-Sitzung:

1. **Ausbildungsplatzbilanz 2009**
2. **Umlage der Prüfungsgebühren auf den Kammerbeitrag**

## • Das Zitat



*„Wirtschaftswissenschaft: das einzige Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“*

Danny Kaye, 1913 - 1987  
US-Schauspieler und Oscarpreisträger

## • Der Inhalt

Das Thema: Zusatzqualifikationen voll im Trend 2

Vor Ort: Vizepräsidenten, die Stimme des Handwerks - BBaktuell im Gespräch mit Jupp Claessen 3

Laufende Weiterbildungsverfahren, Rechtstipp, Linkservice, Termine, ... 4

## • Das Thema: Zusatzqualifikationen voll im Trend



Der Wachstumstrend im Bereich Zusatzqualifikationen hält weiter an. Dem Jahresbericht 2008/2009 des Projektes

AusbildungPlus beim Bundesinstitut für Berufsbildung ist zu entnehmen, dass es über 15.000 Angebote an Zusatzqualifikationen gibt und mehr als 80.000 Auszubildende diese Angebote nutzen. Schwerpunkte der Zusatzqualifikationen liegen in den Bereichen Internationales, Technik, EDV/IT und Betriebswirtschaft. Bei den internationalen Zusatzqualifikationen sind Fremdsprachen der Renner, sie machen über 80 Prozent aus. Beliebte sind z.B. die KMK-Fremdsprachenzertifikate oder bei IT der Europäische Computer-Führerschein ECDL.

Zusatzqualifikationen werden von Betrieben, Berufsschulen, Kammern, Verbänden und sonstigen Bildungsträgern angeboten. Die Berufsschulen sind dabei die mit Abstand größten Anbieter mit 1.085 Zusatzqualifikationsmodellen. Auf die sonstigen Bildungsanbieter entfallen 392 Zusatzqualifikationen, auf die Betriebe 312 und auf die Kammern zusammen 403 (208 HWK und 195 IHK). Die Angebote der Kammern sind im Vergleich zum Vorjahr um 7,6 Prozent bei den HWKn und 2,7 Prozent bei den IHKn gestiegen. Besonders starke Zuwächse gibt es bei den Angeboten von sonstigen Bildungsanbietern, sie nahmen um 31,8 Prozent zu.

Zusatzqualifikationen in der beruflichen Bildung ergänzen die Ausbildung durch zusätzliche Inhalte. Sie ermöglichen dem Unternehmen eine flexible Ausgestaltung der betrieblichen Ausbildung. Auszubildende können ihr Fachwissen ausbauen und ihre Fertigkeiten verbessern. Mit erweiterten Kompetenzen verbessern sie so ihre Beschäftigungsmöglichkeiten. Außerdem besteht die Möglichkeit, mit Zusatzqualifikationen anerkannte Fortbildungsgänge oder Teile davon schon während der Ausbildung abzuschließen. Zusatzqualifikationen tragen damit auch zu einer besseren Verzahnung von Ausbildung und Weiterbildung bei. So werden in jeder elften Zusatzqualifikation bereits während der Ausbildung Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die auf Weiterbildungsgänge oder anerkannte Fortbildungen anrechenbar sind, diese ganz beinhalten oder vergleichbare Inhalte darstellen.

Bei der Fülle an Angeboten von Zusatzqualifikationen ist die Frage, wer achtet eigentlich auf die Qualität? Für Interessenten an einer Zusatzqualifikation kann die Checkliste Weiterbildung des BIBB eine Hilfe sein. Die darin genannten Kriterien können auch bei der Auswahl von Zusatzqualifikationen genutzt werden.

[www.bibb.de/de/checkliste.htm](http://www.bibb.de/de/checkliste.htm)



### Rechtsvorschriften für Zusatzqualifikationen im BBA

Für Zusatzqualifikationen, die als Rechtsvorschrift durch den BBA verabschiedet werden sollen, empfehlen wir folgende Punkte zu beachten:

- Es liegt eine Beschreibung des Prüfungsziels vor.
- Es besteht Bedarf an entsprechenden Zusatzqualifikationen im Beschäftigungssystem.
- Es liegt ein Rahmenlehrplan für einen organisierten Lernprozess vor, der zur Vorbereitung auf die Prüfung führt.

Die Rechtsvorschrift sollte sich an folgender Gliederung orientieren:

- Präambel
- Beschreibung des Prüfungsziels
- Zulassungsvoraussetzungen
- Inhalt und Gliederung der Prüfung
- Bestehen der Prüfung
- Inkrafttreten

Zusatzqualifikationen sollten

- während der Berufsausbildung oder gleich im Anschluss daran stattfinden,
- sich auf fachliche Inhalte beziehen, die das Ausbildungsprofil erweitern und einen Anschluss, ggf. auch Anrechnung, zu Fortbildungsabschlüssen ermöglichen,
- durch ein Zertifikat abgeschlossen werden können.

## • Zusatzqualifikationen im Berufsbildungsgesetz



Im § 49 Berufsbildungsgesetz werden unter Zusatzqualifikationen berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verstanden, die über das Ausbildungsberufsbild hinaus gehen und gesondert geprüft und bescheinigt werden. Sie ergänzen oder erweitern die beruflichen Handlungsfähigkeit. Sie müssen von einem Prüfungsausschuss gesondert geprüft und zertifiziert werden und so für den Auszubildenden verwertbar gemacht werden.

Erstmals wurden zum August 2009 Zusatzqualifikationen in einer Ausbildungsordnung erlassen. Beim Musikfachhändler sind Zusatzqualifikationen in Form von Wahlqualifikationseinheiten vorgesehen.

### AusbildungPlus im Internet

Mehr als 2.300 verschiedene Modelle zu Zusatzqualifikationen und über 700 duale Studiengänge präsentiert die AusbildungPlus-Datenbank.

[www.ausbildung-plus.de](http://www.ausbildung-plus.de)

## • Vor Ort: Vizepräsidenten, die Stimme des Handwerks - BBaktuell im Gespräch mit Jupp Claessen

**Jupp, du bist Vizepräsident bei der HwK Düsseldorf. Auf der Web-Seite der Vizepräsidenten steht „Die Stimme des Handwerks“, was bedeutet das eigentlich?**

In der Handwerkskammer (HwK) gibt es eine Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer in allen Gremien. Das fängt in der Vollversammlung an und setzt sich im Vorstand fort. Die Arbeitnehmer stellen in allen Kammern einen Vizepräsidenten, der von der Vollversammlung gewählt wird. Es gibt insgesamt 55 Vizepräsidenten. Die meisten sind gewerkschaftlich organisiert. Natürlich gibt es auch Berufsbildungsausschüsse (BBA) bei den HwKn, sie sind paritätisch besetzt.

**Bedeutet das, in der HwK läuft ohne die Arbeitnehmer nichts?**

Natürlich läuft auch etwas ohne die Arbeitnehmer, wir haben aber einen deutlichen Einfluss auf die Politik der Kammer. Beispielsweise auch auf personalpolitische Entscheidungen. Ohne die Zustimmung der Arbeitnehmer werden keine Geschäftsführer bei den HwKn eingestellt. Eine besondere Bedeutung haben auch noch die Gesellenausschüsse, sie sind in der Handwerksordnung festgeschrieben. In jeder Innung muss ein Gesellenausschuss gewählt werden. Die Gesellenausschüsse wählen die Prüfungsausschussmitglieder der Arbeitnehmer. Ohne Gesellenausschuss gibt es somit auch keine Prüfungsausschüsse. Die Gesellenausschüsse kümmern sich aber auch um Weiterbildungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer, sie kontrollieren die Ausbildung in den Betrieben und werden bei Lehrlingsstreitigkeiten hinzugezogen.

**Was habt ihr in Düsseldorf zuletzt auf den Weg gebracht?**

Wir haben den *Meister Kompakt* in der HwK Düsseldorf durchgesetzt. Damit wollen wir ein attraktives und konkurrenzfähiges Angebot für leistungsstärkere Auszubildende machen. Statt eines Bachelor-Studiums jenseits des Handwerks brauchen wir konkrete Karrieremöglichkeiten im Handwerk, damit eine Ausbildung im Handwerk für junge Men-

schen attraktiv bleibt. Beim *Meister Kompakt* bekommen Auszubildende einen Ausbildungsvertrag über 2,5 Jahre und bereiten sich während der Ausbildung bereits online auf die Ausbildeignungsprüfung und den betriebswirtschaftlichen Prüfungsteil der Meisterprüfung vor. Zum Ende der Ausbildung legen sie dann diese Prüfungsteile mit ab. Nach der Gesellenprüfung geht es nahtlos und vor allem berufsbegleitend mit der Vorbereitung auf die Prüfungsteile Fachtheorie und -praxis weiter, also ohne Einkommensverluste. In 3,5 Jahren kann man sich so zum Meister entwickeln.

**Geht das nicht etwas schnell, ohne berufliche Erfahrung ist man doch kein Meister?**

Junge Menschen, die bereits in der Ausbildung mit dem Meister beginnen, haben natürlich nicht die Erfahrungswerte wie ein Meister mit fünf Gesellenjahren. Aber das ist auch nicht schlimm, ein Fahrschüler lernt auch nach dem Führerschein erst richtig fahren. Aber mal ehrlich, wer ein Bachelorstudium absolviert und nie einen Betrieb von innen gesehen hat, den fragt keiner, ob er Meister seines Faches ist. Gute Führungskräfte im Handwerk zu gewinnen ist nicht einfach und darum müssen wir jungen Menschen attraktive Karrieremöglichkeiten bieten.

**Die Berufsbildung spielt eine besondere Rolle im Handwerk?**

Klar, die Berufsbildung ist für Arbeitnehmer ein sehr bedeutendes Thema. Mit einer guten Ausbildung werden die Grundlagen für eine persönliche und berufliche Entwicklung gelegt. Als Arbeitnehmer hängt somit viel von der Ausbildung, aber auch von einer ständigen Weiterbildung ab. Das Handwerk ist geprägt durch kleinbetriebliche Strukturen. Hier eine gute Aus- und Weiterbil-



**Hans-Josef Claessen,** Kollegen nennen ihn nur Jupp, ist seit 18 Jahren Vizepräsident der HwK Düsseldorf.

dung sicherzustellen, ist nicht immer einfach.

**Was konkret macht ihr für eine gute Ausbildung?**

Wir haben einen Qualitätsunterausschuss des BBA gebildet. Er tagt zusätzlich zum BBA 3- bis 4-mal im Jahr. Mitglied sind die alternierenden Vorsitzenden des BBA plus ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter, außerdem nehmen noch der Geschäftsführer der HwK und ich als Vize-

präsident an den Sitzungen teil. Bei Bedarf werden noch Experten dazu geladen. Wir beschäftigen uns z.B. mit dem Thema Durchfallquoten. Im Bereich Sanitär-Heizung-Klima hatten wir bei der letzten Prüfung eine Durchfallquote von über 20 Prozent. Zur nächsten Sitzung werden wir die Prüfungsausschüsse einladen und mit ihnen über die Ursachen diskutieren. Bei den Dachdeckern haben wir bereits so etwas getan, sie hatten eine Durchfallquote von über 50 Prozent. Beim Gespräch mit den Prüfern kam heraus, dass in den meisten Betrieben nicht genügend Zeit für Schieferübungsarbeiten ist. Gerade die kleineren Betriebe kommen aufgrund der Auftragsituation nicht dazu, den Lehrlingen die Übungen zu ermöglichen. Den Betrieben muss klar gemacht werden, dass sie die überbetrieblichen Ausbildungsangebote nutzen, ggf. müssen diese ausgeweitet werden. Mit einigen Firmen, die immer wieder auffällig sind, müssen ernste Gespräche geführt werden.

**Was wollt ihr als nächstes noch angehen?**

Die Arbeitnehmer haben vorgeschlagen, die Prüfungsgebühren auf alle Betriebe umzulegen. Sie sollen zukünftig aus den Kammergebühren bezahlt werden. Dann werden die Betriebe, die ausbilden, nicht noch mit zusätzlichen Gebühren bestraft. [www.vizepraesidenten.de](http://www.vizepraesidenten.de)



## • Laufende Weiterbildungsverfahren

Zu diesen auf Bundesebene laufenden Ordnungsverfahren zu Fortbildungsberufen dürfen keine Kammerregelungen verabschiedet werden:

- Verkehrsfachwirt/in
- Fachwirt/in für Logistikdienstleistung
- Industriefachwirt/in
- Personaldienstleistungsfachwirt/in
- Meister für Lagerwirtschaft
- Medienfachwirt/-in
- Industriemeister/in Fachrichtung Papier- und Kunststoffverarbeitung

Ordnungsverfahren im Handwerk:

- Betriebswirt/in
- Glasermeister/in
- Zweiradservicetechniker/in

### Die Zahl des Tages

# 40

Jahre alt wurde das Berufsbildungsgesetz. Im September 1969 war die erste bundeseinheitliche Grundlage für die Ausbildung in Betrieb und Berufsschule in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurde ein zersplittertes Berufsbildungsrecht Geschichte.

## • Linkservice

[www.bibb.de/datenreport](http://www.bibb.de/datenreport)

Wer aktuelle Daten, Fakten und Analysen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung in Deutschland sucht, sollte sich diese Internetadresse merken. Der „Datenreport zum Berufsbildungsbericht“ des Bundesinstituts für Berufsbildung ist als eigenständige Online-Publikation im Internet verfügbar und ergänzt den Berufsbildungsbericht des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.



## Termine

**02.11.2009 in Bremen, 05.11. 2009 in Leipzig und 09.11.2009 in Stuttgart**, Informationsveranstaltungen Sozialpartnerinitiative Weiterbildung, [www.igmetall-wap.de](http://www.igmetall-wap.de)

**07. - 11.12.09**, Grundlagen der Arbeit als Arbeitnehmerbeauftragte in den Ausschüssen der beruflichen Bildung nach BBiG mit den Schwerpunkt sonstige zuständige Stelle, Walsrode, [Katja.Wessel@dgb.de](mailto:Katja.Wessel@dgb.de)

**12.11.2009**, DGB-Tagung „Mit guter Bildung aus der Krise“, Berlin, [www.dgb.de](http://www.dgb.de), [karl.ehmke@dgb.de](mailto:karl.ehmke@dgb.de)

### Impressum: Berufsbildung aktuell

**Herausgeber:** Dr. Regina Görner, **Briefanschrift:** 60519 Frankfurt/Main, **Hausanschrift:** Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt/Main, **Redaktion:** Thomas Ressel, **E-Mail:** [thomas.ressel@igmetall.de](mailto:thomas.ressel@igmetall.de), **Telefon:** (069) 6693-2804, **Telefax:** (069) 6693-80-2804, **V.i.S.d.P.:** Dr. Klaus Heimann



## • Der Rechtstipp

Arbeitgeber können Kosten für eine Fortbildung zurück verlangen, wenn Beschäftigte vor einer bestimmten Frist aus dem Betrieb ausscheiden. Solche Rückzahlungsklauseln müssen aber vereinbart werden und sind nur dann zulässig, wenn der Arbeitnehmer von der Fortbildung einen geldwerten Vorteil hat. Etwa indem ihm sein Arbeitgeber danach mehr bezahlt oder er die erworbenen Kenntnisse auch anderweitig nutzen kann. Allerdings müssen die Vorteile und die Dauer der Bindung an den Betrieb in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Hierzu hat die Rechtsprechung Richtlinien gesetzt:

- Bei einer Fortbildungsdauer von bis zu einem Monat ohne Verpflichtung zur Arbeitsleistung unter Fortzahlung der Bezüge ist eine Bindungsdauer von bis zu sechs Monaten zulässig.
- Bei einer Fortbildungsdauer von bis zu zwei Monaten eine einjährige Bindung.
- Bei einer Fortbildungsdauer von drei bis vier Monaten eine zweijährige Bindung.
- Bei einer Fortbildungsdauer von sechs Monaten bis zu einem Jahr keine längere Bindung als drei Jahre.
- Bei einer mehr als zweijährigen Dauer eine Bindung von fünf Jahren.

Allerdings können Arbeitgeber bei einer Rückzahlungsklausel von diesen Vorgaben abweichen. So kann eine relativ lange Bindung bei einer kurzen Fortbildung zulässig sein, wenn der Arbeitgeber dafür erhebliche Mittel aufwendet oder sie dem Arbeitnehmer große Vorteile bringt.

*BAG vom 14. Januar 2009 – 3 AZR 900/07*

## • Die Ecke ...

